

3. Fortschreibung des Finanzvertrages

zwischen

der Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat

Präambel

Stadt und Landkreis Hildesheim haben am 17.07.2012 rückwirkend zum 01.07.2011 einen Vertrag zur Regelung der finanziellen Lastenverteilung bezüglich der originären Kreisaufgaben, hier insbesondere SGB II, SGB XII, AsylbLG, BuT, Jugendamt, weiterführende Schulen und Kreisstraßen geschlossen (Finanzvertrag). Dieser wurde zuletzt mit der 2. Fortschreibung des Finanzvertrages vom 16.02.2016 angepasst und bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die grundsätzlichen Regelungen des Finanzvertrages haben sich bewährt und sollen fortgeführt werden.

Seit der 2. Fortschreibung des Finanzvertrages werden nur noch die Bereiche SGB XII, AsylbLG, BuT, weiterführende Schulen und Kreisstraßen geregelt. Alle weiteren Aufgabengebiete sind entweder zum Landkreis übergegangen oder werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

I. Aufgabenbereich Soziales

1. SGB XII

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Stadt Hildesheim gem. § 8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (Nds. AG SGB XII) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung sämtlicher ihm als Träger obliegenden Aufgaben heran.

(2) Die von der Stadt Hildesheim für den örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbrachten Netto-Transferleistungen (Saldo von Transferauszahlungen und -einzahlungen) werden in Höhe von 100 % durch den Landkreis Hildesheim erstattet, soweit diese nicht bereits durch Erstattungen nach § 4 des Vertrags zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe (Heranziehungsvereinbarung) abgedeckt sind. Die Einzelheiten sind in der besonderen Heranziehungsvereinbarung vom 19.02.2019 geregelt.

(3) Der Landkreis erstattet der Stadt jeweils 80 % der notwendigen Netto-Personalaufwendungen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers entstehen. Berechnungsbasis für die Personalaufwendungen sind die durchschnittlichen städtischen Personalaufwendungen je Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe, die bei der Beamtenbesoldung auch anteilig Beihilfen und Versorgungsleistungen mit abdecken.

Die Anlage 1 des Finanzvertrags vom 17.07.2012 wird auf Basis des jeweils gültigen Stellenplans für das Vertragsjahr fortgeschrieben und mit dem Landkreis abgestimmt. Die Erstattung wird auch dann gewährt, wenn einzelne Stellen vorübergehend (maximal drei Monate) nicht besetzt sind. Die Anlage 1 des Finanzvertrages vom 17.07.2012 (Stellen) gilt bis auf Weiteres, eine Fortschreibung erfolgt im Bedarfsfall und in Abstimmung mit dem Landkreis.

(4) Zur Berechnung der sächlichen Verwaltungsaufwendungen (Arbeitsplatzkosten) wird auf die von der KGST ermittelten Werte in der jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Dabei wird ein Teilzeitfaktor von 1,2 auf die Stellen gemäß Abs. 3 angewandt.

(5) Zur Berechnung der Gemeinkosten für den allgemeinen Verwaltungsoverhead (oberhalb der Fachbereichsebene) wird analog zur KGSt ein Zuschlag von 5 % der Bruttopersonalaufwendungen bei Büroarbeitsplätzen erhoben.

(6) Der Landkreis Hildesheim leistet zum 20. eines jeden Monats angemessene Abschläge auf Basis des Ergebnishaushaltes der Stadt des laufenden Jahres. Zeichnen sich im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen bei den Haushaltsplandaten ab, kann die Stadt Hildesheim eine Anpassung der Abschlagszahlungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit Ist-Werten zu belegen.

(7) Die endgültige Abrechnung der Aufwendungen erfolgt bis spätestens zum 30.06. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.

(8) Die Stadt Hildesheim legt dem Landkreis Hildesheim für Berichtszwecke zum 30.06. und zum 30.09. jeden Jahres eine Aufstellung der Ist-Werte der Einzahlungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres sowie eine Einschätzung der Entwicklung der Ist-Werte gegenüber den Haushaltsplandaten vor.

2. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(1) Der Landkreis ist gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) für die Durchführung des AsylbLG ausschließlich zuständig.

(2) Er zieht die Stadt gem. § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung der Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag heran. Die Einzelheiten sind in der besonderen Heranziehungsvereinbarung vom 18.02.2019 geregelt.

(3) Der Landkreis leitet die durch das Land Niedersachsen gewährte Pauschale gem. § 4 AufnG für die berücksichtigungsfähigen Personen aus dem Gebiet der Stadt Hildesheim in vollem Umfang an die Stadt weiter.

(4) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

(5) Basis für die Abrechnung ist der Finanzhaushalt. Übersteigende Restauszahlungen, die nicht durch die o.g. Pauschale gedeckt sind, werden vom Landkreis zu 80 % erstattet. Dazu zählen neben den Transferleistungen auch die Auszahlungen für Betreuung und Unterkunft sowie die Personalauszahlungen und die sächlichen Verwaltungsauszahlungen. Die insoweit zu berücksichtigenden Personal- und sächlichen Verwaltungsauszahlungen berechnen sich analog der Regelungen unter Nr. 1 Ziffer 1, Absatz 3. Unterdeckungen, die sich aus einer zeitlichen Verzögerung bei der Abrechnung durch Berücksichtigung von Fallzahlen aus Vorjahren ergeben, werden nicht ausgeglichen. Die Landeserstattung wird jedoch abweichend von der obigen Regelung auf Basis des Ergebnishaushaltes berücksichtigt, um eine Zuordnung zum korrekten Haushaltsjahr zu gewährleisten.

(6) Der Landkreis leistet auf die vereinbarte Pauschale Abschläge entsprechend der Zahlungstermine der Landespauschale.

3. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

(1) Der Landkreis ist gem. § 3 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB II und zum § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) für die Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zuständig. Er zieht die Stadt zur Durchführung der Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag heran. Die Einzelheiten sind in der besonderen Heranziehungsvereinbarung vom 19.02.2019 geregelt.

(2) Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Auszahlungen des Vorjahres nach § 6 b BKGG. Die für die Zweckausgaben zur Verfügung gestellten Mittel werden ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 weitergeleitet. Für die Zweckausgaben erfolgt eine nachträgliche Spitzabrechnung, sowie das Land Niedersachsen diese mit dem Landkreis Hildesheim durchgeführt hat.

(3) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikutunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

(4) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung und - wenn erforderlich - Korrektur der Mittelverteilung verlangen. Hat die Überprüfung eine Änderung der Mittelverteilung zur Folge, wird diese zum Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bzw. der Landesfinanzierung umgesetzt.

(5) Darüber hinaus findet eine Erstattung von Personal- und sächlichen Verwaltungsaufwendungen durch den Landkreis Hildesheim nicht statt. Die Stadt Hildesheim trägt somit die Aufwendungen, die über die oben genannten anteiligen Landesmittel hinaus entstehen sollten, selbst.

II. Aufgabenbereich Jugend

1. Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Für diese Aufgabe besteht zwischen dem Landkreis Hildesheim und allen kreisangehörigen Kommunen eine separate Vereinbarung.

2. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, sonstige Leistungen

Die sonstige örtliche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, sowie Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie Hilfestellungen anderer Art werden als Leistungen der Stadt anerkannt, für die seitens des Landkreises keine Kostenerstattung erbracht wird.

3. Präventionsarbeit bei Kindern (PIAF)

Die vom Landkreis betriebene "Prävention in aller Frühe (PIAF)" zur Früherkennung eines Behandlungs- oder Förderbedarfs bei Kindern wird auf das Stadtgebiet sukzessive in dem Umfang ausgedehnt, wie sie in den übrigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden betrieben wird. Der Landkreis übernimmt sämtliche in diesem Aufgabengebiet anfallenden Kosten. Ausgenommen sind die nach dem Ratsbeschluss vom 17.12.2012 von der Stadt zu übernehmenden Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Erzieherinnen in den Kindertagesstätten.

III. Aufgabenbereich Weiterführende Schulen

1. Schulträgerschaft

- (1) Stadt und Landkreis erarbeiten jährlich eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung und evaluieren die letztjährige.
- (2) Die Stadt Hildesheim bleibt Schulträgerin des weiterführenden Schulwesens und der Förderschulen im Stadtgebiet. Durch den Landkreis erfolgt eine Kostenerstattung in analoger Anwendung des § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld ist von diesen Regelungen ausgenommen, da es hier eigenständige Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis gibt.
- (3) Die Erstattungsquote beträgt für alle notwendigen, laufenden Auszahlungen einschließlich der Investitionen nicht baulicher Art **80 %**. Berechnungsbasis für die Erstattung ist der Zuschussbedarf in den entsprechenden Produkten des Finanzhaushaltes bzw. der Finanzrechnung der Stadt Hildesheim bzw. für die Bewirtschaftungskosten des Ergebnishaushaltes/der Ergebnisrechnung.
- (4) Die Regelung gemäß Absatz 3 sowie die Gültigkeitsdauer des Finanzvertrages gelten auch für die sogenannten Gastschulgelder, die die Stadt für die Schülerinnen und Schüler auf kirchlichen und sonstigen Schulen freier Träger im Stadtgebiet zahlt. Hinsichtlich des Andreanums ändert sich insoweit die Bestimmung des § 1 Abs. 6 der entsprechenden Ergänzungsvereinbarung.
- (5) Für den Bereich der Bauunterhaltung gilt für die Stadt weiterhin die gleiche Regelung, die der Landkreis für seine eigenen Gebäude anwendet. Der Landkreis akzeptiert als angemessenen Aufwand bei der Stadt einen Wert von jährlich 0,8% der Wiederbeschaffungswerte aller weiterführenden Schulgebäude. Eine Kostenerstattung erfolgt auf dieser Basis in Höhe der Quote nach Abs. 3 zur eigenverantwortlichen Verwendung bei der Stadt.
- (6) Die zu berücksichtigenden Personal- und sächlichen Verwaltungskosten berechnen sich analog der Regelungen unter Nr. 1 Ziffer 1, Absatz 3.
- (7) Der Landkreis trägt für die Laufzeit dieses Vertrages jeweils Investitionskosten für Baumaßnahmen an weiterführenden Schulen in Höhe von 2,5 Mio. € pro Jahr. Näheres wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt.
- (8) Die Stadt legt dem Landkreis ihren Investitionsplan für das jeweils dem Haushaltsjahr folgende Jahr bzw. für den gesamten Finanzplanzeitraum vor, sobald diese vorliegen. Der Investitionsplan soll sowohl Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen als auch Folgekosten-

abschätzungen enthalten. Diese sollen auch die Auswirkungen auf die Betriebskosten der Gebäude durch die geplante Investition beinhalten.

(9) Für die abgerufenen Investitionszuschüsse legt die Stadt dem Landkreis jeweils nach Ablauf (Zieldatum: 31.03.) des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis vor.

2. Schülerbeförderung

(1) Die Stadt übernimmt gem. § 114 Abs. 6 NSchG die Aufgaben zur Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler aus ihrem Gebiet für alle Schulformen.

(2) Der Landkreis erstattet die dafür anfallenden Auszahlungen in voller Höhe mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

IV. Aufgabenbereich Kreisstraßen

(1) Stadt und Landkreis vereinbaren eine ganz- und einheitliche technische Verwaltung der Kreisstraßen im Stadtgebiet durch die Stadt Hildesheim. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe leistet der Landkreis eine pauschalierte anteilige Kostenerstattung.

(2) Die laufende betriebliche und bauliche Unterhaltung, Instandsetzungsarbeiten sowie Investitionen an Kreisstraßen im Stadtgebiet („freie Strecken“ und Ortsdurchfahrten) werden von der Stadt Hildesheim in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim geplant und durchgeführt. Investitionskosten finanziert der jeweilige Träger der Straßenbaulast für seine Bereiche. Alle anderen Kosten erstattet der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim in Höhe von 50 % des Zuschussbedarfs im entsprechenden Produkt zuzüglich einer jährlichen Pauschale in Höhe von 45.000 €.

(3) Berechnungsbasis für die Erstattung des Zuschussbedarfs ist der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung der Stadt Hildesheim. Für die Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung mit anderen Fachbereichen der Stadt aus anderen Produkten wird der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung zugrunde gelegt.

(4) Die Einzelheiten sind in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

V. Zahlungsabwicklung

- (1) Stadt und Landkreis vereinbaren eine monatliche gesonderte Abschlagszahlung, die alle Aufgabenbereiche einschließlich der Erstattungen nach Nr. 1 Ziffer 2 Absatz 2 umfasst.
- (2) Die Abschläge werden anhand der Haushaltsansätze für das jeweilige Jahr durch die Stadt ermittelt und dem Landkreis nachprüfbar mitgeteilt.
- (3) Der Betrag ist jeweils am 20. eines Monats fällig. Die Zahlungstermine und -beträge sollen die in allen betroffenen Bereichen zu erwartenden Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte berücksichtigen.
- (4) Die Zahlungen in allen betroffenen Bereichen einschließlich der Kreisumlage werden jeweils gesondert berechnet und erhoben.
- (5) Unterjährig ist ein Controlling auf Grundlage von Ist-Zahlungen herzustellen. Gegebenenfalls sind zum 30.06. d. J. auch Anpassungen der regelmäßigen Zahlungen vorzunehmen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Für den Bereich SGB XII gilt eine besondere Regelung, auf Nr. 1 Ziffer 1 2 Absätze 6 - 8 wird verwiesen. Für den Bereich AsylbLG soll die Jahresendabrechnung vier Wochen nach Bekanntgabe der Höhe der Landespauschale beim Landkreis vorgelegt werden.
- (6) Es wird ein fester Ansprechpartner bei Stadt und Landkreis für alle Abrechnungsfragen benannt.

VI. Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Soweit dieser Vertrag zu seiner Durchführung weiterer Vereinbarungen bedarf, insbesondere zu Verfahren der Kostenerstattungen, Controlling und interkommunaler Zusammenarbeit, verpflichten sich die Parteien zu der im Einzelfall gebotenen Mitwirkung.
- (2) Sollten sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen, die Auswirkungen auf Zuständigkeiten, Finanzausstattungen o. ä. haben, ändern und Auswirkungen auf die Regelungen dieser Vereinbarung haben, kann jede Vertragspartei Neuverhandlung verlangen.
- (3) Die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wird Auswirkungen auf die Heranziehung und Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XII haben. Da diese derzeit noch nicht berücksichtigt werden können, wird hierzu im Jahr 2019 eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen.
- (4) Sollten sich für den Bereich AsylbLG gravierende neue Entwicklungen ergeben (neue Zugangswelle, Investitionsbedarfe etc., die nicht vom Land Niedersachsen oder anderen Dritten finanziert werden), vereinbaren Stadt und Landkreis bereits heute, Nachverhandlungen über eine angemessene Kostenverteilung aufzunehmen.
- (5) Sollte die Stadt zukünftig weitere Aufgaben aus der originären Zuständigkeit des Landkreises erledigen, erhält sie vom Landkreis mindestens die hierfür aus dem Finanzausgleich zufließenden Mittel soweit sie bezifferbar sind. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Erstattungsvereinbarung.

(6) Die Stadt räumt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfrechte hinsichtlich der vorstehenden Regelungen und den diesen zugrunde liegenden Daten ein.

VII. Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Fortschreibung des Finanzvertrages tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Alle auf dem Finanzvertrag aufbauenden Einzelvereinbarungen und Heranziehungen bleiben in Kraft, es sei denn auf eine Veränderung ist in der 3. Fortschreibung ausdrücklich hingewiesen worden.
- (3) Die 3. Fortschreibung gilt bis zum 31.12.2022 und kann in beiderseitigem Einvernehmen befristet oder unbefristet verlängert werden.
- (4) Sollte es zu keiner Verlängerung bzw. 4. Fortschreibung kommen, gelten ab dem 01.01.2023 im Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis die gesetzlichen Zuständigkeiten, die rechtlich verfügbaren Zuständigkeiten (Schulträgerschaft auf Antrag der Stadt) bzw. Heranziehungen durch den Landkreis (SGB XII, AsylbLG) für alle in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben.

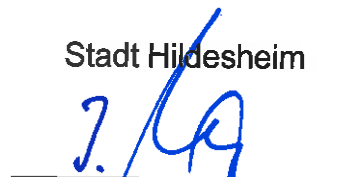
Hildesheim, den 19.02.2019

Landkreis Hildesheim



Levonen
Landrat

Stadt Hildesheim



Dr. Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen:

Heranziehungsvereinbarung für Aufgaben nach dem SGB XII
Heranziehungsvereinbarung für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Heranziehungsvereinbarung für Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Vertrag
zwischen dem Landkreis Hildesheim
und der Stadt Hildesheim
über die Heranziehung zur Durchführung
von Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 308), des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 06.12.2018 und des Rates der Stadt Hildesheim vom 17.12.2018 zur Fortschreibung des Finanzvertrages zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung aller ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, einschließlich der Kostenerstattungsverfahren gem. § 106 ff. SGB XII, für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren sozialhilferechtlicher Forderungen.
- (2) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran.
- (3) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben durch und entscheidet im Auftrag und im Namen des Landkreises Hildesheim selbständig und in eigener Verantwortung.
- (4) Der Landkreis Hildesheim kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Richtsätze und Richtlinien erlassen.
- (5) Der Landkreis Hildesheim behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2

Die beratende Beteiligung von sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII im Verfahren über Widersprüche gegen sozialhilferechtliche Entscheidungen der Stadt Hildesheim wird durch die Stadt Hildesheim sichergestellt.

Über den Widerspruch entscheidet gem. § 99 SGB XII der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Gerichtliche Verfahren führt der Landkreis Hildesheim.

§ 3

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben bestimmt sich in analoger Anwendung des § 98 SGB XII.

§ 4

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, für die die Stadt Hildesheim nach § 8 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB XII) durch das Land Niedersachsen herangezogen ist, erfolgt die Erstattung der Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 Nds. AG SGB XII.

Aus der Landeserstattung nach dem Quotalen System erhält die Stadt Hildesheim einen Anteil, der sich nach dem auf die Stadt entfallenden Teil der Berechnungsgrundlagen bemisst.

- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bezüglich der Hilfen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII erhält die Stadt Hildesheim von der Landeserstattung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Nds. AG SGB XII einen Anteil, der sich nach dem auf die Stadt Hildesheim entfallenden Teil der Berechnungsgrundlagen bemisst.

- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe erhält die Stadt Hildesheim von den dem Landkreis Hildesheim nach § 12 Abs. 4 (Bundesbeteiligung Grundsicherung) und § 14a (Landeserstattung Investitionskosten – vollstationär) Nds. AG SGB XII zustehenden auszugleichenden Aufwendungen einen Anteil, der sich nach dem auf die Stadt Hildesheim entfallenden Teil der Berechnungsgrundlagen bemisst. Der Anteil der Stadt Hildesheim wird entsprechend den Zahlungsregelungen im Nds. AG SGB XII und der dazu ergangenen DVO Nds. AG SGB XII gezahlt. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die nach der DVO Nds. AG SGB XII erforderlichen Abrechnungs- und Statistikerunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

Soweit der Landkreis Hildesheim darüber hinaus für sozialhilferechtliche Aufgaben, die von der Stadt Hildesheim wahrgenommen werden, Erstattungsbeträge erhält, leitet er diese an die Stadt Hildesheim weiter, soweit der Stadt Hildesheim tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

- (4) Die Weiterleitung der auf die Stadt Hildesheim entfallenden anteiligen Bundes- bzw. Landeserstattungen erfolgt entsprechend der Auszahlungstermine des Landes.

§ 5

- (1) Die von der Stadt Hildesheim für den örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbrachten Netto-Transferleistungen werden in Höhe von 100 % vom Landkreis Hildesheim erstattet, soweit diese nicht bereits durch Erstattungen nach § 4 dieser Vereinbarung abgedeckt sind.
- (2) Der Landkreis erstattet der Stadt jeweils 80 % der notwendigen Netto-Personalkosten und der sächlichen Verwaltungskosten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers entstehen. Berechnungsbasis für die Personalkosten sind die durchschnittlichen städtischen Personalkosten je Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe, die bei der Beamtenbesoldung auch anteilig Beihilfen und Versorgungsleistungen mit abdecken. Die betroffenen Stellen, die Stellenanteile und die Bewertung sind in der Anlage 1 zum Finanzvertrag dargestellt. Die Kostenerstattung wird auch dann gewährt, wenn einzelne Stellen vorübergehend (maximal drei Monate) nicht besetzt sind. Die Anlage 1 zum Finanzvertrag wird auf der Basis des Stellenplans fortgeschrieben und mit dem Landkreis abgestimmt.
- (3) Zur Berechnung der sächlichen Verwaltungskosten (Arbeitsplatzkosten) wird auf die von der KGST ermittelten Werte in der jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Dabei wird ein Teilzeitfaktor von 1,2 auf die Stellen gemäß einer Anlage zum Finanzvertrag angewandt.
- (4) Zur Berechnung der Gemeinkosten für den allgemeinen Verwaltungsoverhead (oberhalb der Fachbereichsebene) wird analog zur KGSt ein Zuschlag von 5 % der Bruttopersonalkosten bei Büroarbeitsplätzen erhoben.
- (5) Der Landkreis Hildesheim leistet zum 20. eines jeden Monats angemessene Abschläge auf Basis der Haushaltsplandaten der Stadt des laufenden Jahres. Zeichnen sich im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen bei den Haushaltsplandaten ab, kann die Stadt Hildesheim eine Anpassung der Abschlagszahlungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit Ist-Werten zu belegen.
- (6) Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt bis spätestens zum 30.06. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.
- (7) Die Stadt Hildesheim legt dem Landkreis Hildesheim für Berichtszwecke zum 30.06. und zum 30.09. jeden Jahres eine Aufstellung der Ist-Werte der Erträge und Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres sowie eine Einschätzung der Entwicklung der Ist-Werte gegenüber den Haushaltsplandaten vor.

§ 6

- (1) Die finanziellen Auswirkungen dieses Vertrages sind bei einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich oder bei einer Änderung sozialhilferechtlicher Vorschriften, die die Finanzsituation wesentlich beeinflussen, zu überprüfen.
- (2) Sollten sich im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) Änderungen auf bundes- oder landesrechtlicher Ebene ergeben, die insbesondere die finanziellen Beziehungen aus dieser Vereinbarung betreffen, haben beide Vertragsparteien, auch innerhalb der Vertragslaufzeit, die Möglichkeit, zu Neuverhandlungen des Vertrages aufzufordern. Ziel der Neuverhandlungen ist eine einvernehmliche Anpassung an die geänderten bundes- oder landesrechtlichen Rahmenbedingungen.
- (3) In der Anlage 1 zum Finanzvertrag können für das Jahr 2019 bereits Stellen berücksichtigt werden, die zur Vorbereitung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geschaffen und besetzt werden.
- (4) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages entsprechen.

§ 7

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022.

Hildesheim, 19.02.2019

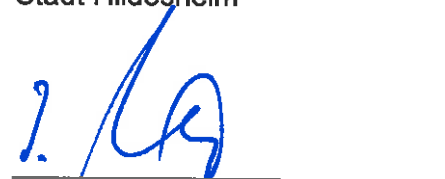
Für den
Landkreis Hildesheim



Levonen
Landrat

Hildesheim, 19.02.2019

Für die
Stadt Hildesheim



Dr. Meyer
Oberbürgermeister

**Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
über die Heranziehung zur Durchführung
der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
vom 18.02.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11.3.2004 (Nds. GVBl. Nr. 8/2004 S.100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. Nr. 13/2016 S. 190), und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 06.12.2018 und des Rates der Stadt Hildesheim vom 17.12.2018 zum Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung aller ihm obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren asylbewerberleistungsrechtlicher Forderungen.
- (2) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Namen des Landkreises durch.
- (3) Der Landkreis kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Richtsätze und Richtlinien erlassen.
- (4) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2 Widersprüche

- (1) Über Widersprüche entscheidet der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Hildesheim zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Gerichtliche Verfahren werden vom Landkreis Hildesheim geführt.

§ 3 Abrechnung

(1) Der Landkreis leitet die durch das Land Niedersachsen gewährte Pauschale gem. § 4 AufnG für die berücksichtigungsfähigen Personen aus dem Gebiet der Stadt Hildesheim in vollem Umfang an die Stadt weiter. Die Landeserstattung wird gem. Finanzvertrag auf Basis des Ergebnishaushaltes berücksichtigt.

(2) Übersteigende Restausgaben, die nicht durch die o.g. Pauschale gedeckt sind, werden vom Landkreis zu 80 % erstattet. Dazu zählen neben den Transferauszahlungen auch die Ausgaben für Betreuung und Unterkunft sowie die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben.

Als Transferaus- und -einzahlungen werden die für die amtliche Statistik zu meldenden Einnahmen und Ausgaben ermittelt, diese sind in den Produkten 31190, 31300, 31500 und 11108 gebucht. Betreuungskosten und Ausgaben für Sicherheitsdienstleistungen werden als Ausgabe anerkannt. Investive Kosten sind auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

Berechnungsbasis für die Personalausgaben sind die durchschnittlichen städtischen Personalausgaben je Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe, die bei der Beamtenbesoldung auch anteilig Beihilfen und Versorgungsleistungen mit abdecken. Die erforderlichen Stellen, die Stellenanteile und die Bewertung wurden erstmals im Jahr 2016 für eine Abrechnung ermittelt und dann laufend an die Erfordernisse (Stellenabbau aufgrund sinkender Fallzahlen) angepasst. Der erforderliche Stellenbedarf für das Jahr 2017 ist in der Anlage 1 dargestellt. Es finden regelmäßige Controllinggespräche statt. Ziel dieser Gespräche ist u.a. das Bestreben einer Angleichung der Fallraten auf dem jeweils niedrigeren Niveau. Der Stellenplan wird auf Basis des jeweils gültigen Stellenplans für das Vertragsjahr fortgeschrieben und mit dem Landkreis abgestimmt. Die Erstattung wird auch dann gewährt, wenn einzelne Stellen vorübergehend (maximal drei Monate) nicht besetzt sind. Unterdeckungen, die sich aus der zeitlichen Verzögerung durch Berücksichtigung von Fallzahlen aus Vorjahren ergeben, werden nicht ausgeglichen.

Es werden bei der Berechnung der Ausgaben bezüglich der dabei zu berücksichtigenden Landeserstattung die Fallzahlen und die Fallpauschalen zugrunde gelegt, die sich auf das Abrechnungsjahr beziehen.

(3) Für den Fall, dass der an die Stadt weitergeleitete Anteil der Pauschale die o.g. berücksichtigungsfähigen Ausgaben der Stadt übersteigt, wird der Überschuss zu 80% von der Stadt an den LK erstattet.

(4) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikerunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen. Die Jahresendabrechnung der Stadt Hildesheim ist innerhalb von vier Wochen nach Schlussabrechnung der für das Jahr maßgeblichen Abgeltungszahlungen durch das Land beim Landkreis vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt und unterschrieben sein.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung des Vertrages verlangen.

(2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrags entsprechen.

§ 5 Inkrafttreten

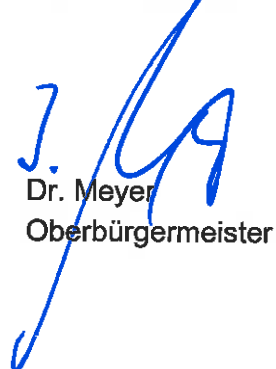
Der Vertrag tritt zum 1.1.2019 in Kraft und endet am 31.12.2022.

Hildesheim, den 19.02.2019
Landkreis Hildesheim



Levonen
Landrat

Stadt Hildesheim



Dr. Meyer
Oberbürgermeister

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Finanzvertrag Anlage 1.4: Stadt Hildesheim - Soziales und Senioren (lt. Stellenplan 2017)								
2									
3	Aufgabe	Stellen	Wertigkeit	Funktion	Städt. Werte 2017	Personal-Kosten	Sachkosten lt. KGSt	Gemeinkosten analog KGSt.	gesamte Personal-kosten
4							1,2	1,0	
5							Planstelle x 9.700	Planst.x 5%	
6							(Handw. 10 % d.Pers.Kosten)		
7									
8									
9									
10									
10	Gemeinkosten	0,10	A12	Bereichsleitung	86.517	8.652	1.164	433	
11	Fachbereich	0,05	A13	Fachbereichsleitung	97.433	4.872	582	244	
12	Asyl	0,05	E5	Vorzimmer FBL	48.044	2.402	582	120	
13		0,10	E3	Empfang	43.970	4.397	1.164	220	
14		0,05	E9	EDV Koord.	63.733	3.187	582	159	
15		0,50	E9	Controlling	63.733	31.867	5.820	1.593	
16	Summe	0,85				55.376	9.894	2.769	
17									
18	AsylbLG	1,00	A11	Fachdienstleitung	75.234	73.399	11.640	3.670	
19	Leistung	1,00	A10	Sachbearbeiter	63.960	63.960	11.640	3.198	
20		0,75	A10	Sachbearbeiter	63.960	47.970	8.730	2.399	
21		1,00	A10	Sachbearbeiter	63.960	63.960	11.640	3.198	
22		0,75	E8	Sachbearbeiter	53.062	39.797	8.730	1.990	
23		0,75	E8	Sachbearbeiter	53.062	39.797	8.730	1.990	
24	Summe	5,25				328.882	61.110	16.444	406.436
25									
26	AsylbLG	1,00	A10	dez. Wohnungen	63.960	63.960	11.640	3.198	
27	Wohnraum	1,00	E8	dez. WR Auszugsm.	53.062	53.062	11.640	2.653	
28		1,00	A10	Großobjekte	63.960	63.960	11.640	3.198	
29		0,50	E8	Sachb. Unterbring.	53.062	26.531	5.820	1.327	
30		0,90	E6	Sachb. Unterbring.	50.100	45.090	10.476	2.255	
31	Summe	4,40				252.603	51.216	12.630	316.449
32									
33	AsylbLG	0,90	E3	Handwerker	43.970	39.573	3.957	1.979	
34	Wohnraum	0,90	E3	Handwerker	43.970	39.573	3.957	1.979	
35		0,90	E3	Handwerker	43.970	39.573	3.957	1.979	
36		0,90	E3	Handwerker	43.970	39.573	3.957	1.979	
37		0,68	E3	Handwerker	43.970	29.900	2.990	1.495	
38	Summe	4,28				188.192	18.819	9.410	216.420
39									
40	Sozialarbeit	0,50	S11	allgem.Integrationsarb.	65.132	32.566	5.820	1.628	
41		1,00	S11	allgem.Integrationsarb.	65.132	65.132	11.640	3.257	
42		1,00	S12	Betreuung Gem.Unterk.	66.212	66.212	11.640	3.311	
43		1,00	S12	Betreuung Gem.Unterk.	66.212	66.212	11.640	3.311	
44	Summe	12,06				230.122	40.740	11.506	282.368
45									
46	Widerspruchst.	0,15	A10		63.960	9.594	1.746	480	11.820
47									
48	Mietabschl.	0,20	A10		63.960	12.792	2.328	640	15.760
49									
50									
51	Gesamt	27,19				1.077.560	185.853	53.878	1.317.291
52									
53	Erstattet werden 80 % der nicht durch die Fallpauschale gedeckten Personal- und Sachkosten.								
54	(Für das Jahr 2017 sind das ca. 68.000 €.)								

**Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
über die Heranziehung zur Durchführung
der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes
(Leistungen für Bildung und Teilhabe)**

Aufgrund des § 3a des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. Nr. 26/2004 S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477), Art. 6 des Gesetzes v. 17.12.2015 (Nds. GVBl. Nr. 23/2015 S. 423) und Art. 4 des Gesetzes v. 15.12.2016 (Nds. GVBl. Nr. 19/2016 S. 301) und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 06.12.2018 und des Rates der Stadt Hildesheim vom 17.12.2018 zum Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim – 3. Fortschreibung - schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn – und Vollstreckungsverfahren für Rückforderungen von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(2) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Namen des Landkreises Hildesheim durch.

(3) Der Landkreis kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Rechtsätze und Richtlinien erlassen.

(4) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2

(1) Über Widersprüche entscheidet der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Hildesheim zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gerichtliche Verfahren werden vom Landkreis Hildesheim geführt.

§ 3

(1) Die Landesmittel, die der Landkreis Hildesheim zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6b BKGG erhält, werden anteilig an die Stadt weitergeleitet. Die Landesmittel bestehen aus den Zweckausgaben (Transfermitteln) für erbrachte Bildungs- und Teilhabeleistungen und den Verwaltungskosten.

(2) Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres nach § 6b BKGG. Die für die Zweckausgaben zur Verfügung gestellten Mittel werden ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 weitergeleitet. Für die Zweckausgaben erfolgt eine nachträgliche Spitzabrechnung, sowie das Land Niedersachsen diese mit dem Landkreis Hildesheim durchgeführt hat.

(3) Darüber hinaus findet eine Erstattung von Personal- und sächlichen Verwaltungskosten durch den Landkreis Hildesheim nicht statt.

(4) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikerunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

§ 4

(1) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung und – wenn erforderlich – Korrektur des Vertrages verlangen. Hat die Überprüfung eine Änderung der Mittelverteilung zur Folge, wird diese zum Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bzw. der Landesfinanzierung umgesetzt.

(2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages entsprechen.

§ 5

Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2022.

Hildesheim, den 19.02.2019

Landkreis Hildesheim

Stadt Hildesheim


Levonen
Landrat


Dr. Meyer
Oberbürgermeister